

II-3018 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

27. Nov. 1969
Präs.: _____ No. 1480/1

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Broda, Dr. Firnberg, Ströer
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Verhängung von Untersuchungshaft in einer
politischen Strafsache gegen einen Studenten.

Die unterzeichneten Abgeordneten wenden sich in nachstehender Angelegenheit, die sie aus grundsätzlichen Erwägungen mit großer Sorge erfüllt, an den Herrn Bundesminister für Justiz.

Im Anschluß an Vorfälle im "Twen shop" im Messepalast, an den sich Gruppen von Jugendlichen beteiligten, wurden am 5. November 1969 im Hof des Wiener Messegeländes Flugzettel mit dem Titel "Twen shop Revolte" verteilt. Im Impressum des Flugblattes war als Eigentümer, Herausgeber und Verleger das "Aktionskomitee gegen Twen shop und Polizeiterror" in Wien 7., Museumstraße 5, angeführt; Michael Genner: für den Inhalt verantwortlich und unter der gleichen Anschrift.

Die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht für Strafsachen Wien stellte im Hinblick auf den Inhalt des Flugblattes den Antrag auf Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen Michael Genner, den am 28.10.1948 geborenen Studenten, Wien 23., Rußweg 6, wegen des Verdachtes des Verbrechens des Aufstandes nach § 68 StG., weil im Flugblatt zur Zusammenrottung und Widerstandleistung gegen gesetzmäßig einschreitende Polizeiorgane aufgefordert wird.

- 2 -

Auf Grund der Bestimmungen des § 68 StG. sowie der §§ 139 ff, 175 StPO, wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien Hausdurchsuchung und Beschlagnahme angeordnet und Haftbefehl gegen Michael Genner erlassen.

Michael Genner hat sich am 6. November 1969 nachmittags beim zuständigen Untersuchungsrichter gemeldet und gestellt. Seit diesem Zeitpunkt - also seit mehr als drei Wochen - befindet sich der knapp 21-jährige Beschuldigte als Untersuchungshäftling im Gefangenhaus des Landesgerichtes für Strafsachen Wien.

Die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat mit Beschuß vom 7.11.1969 einer Haftbeschwerde des Michael Genner keine Folge gegeben und die Untersuchungshaft wegen Verdunklungs- und Wiederholungsgefahr (§ 175 Ziff.3 u.4 StPO) aufrechterhalten.

Über die von Michael Genner eingebrachte Beschwerde gegen den Beschuß der Ratskammer beim Landesgericht für Strafsachen Wien vom 7.11.1969, wurde bis jetzt vom Oberlandesgericht Wien noch nicht entschieden.

Die unterzeichneten Abgeordneten nehmen weder zum inkriminierten Inhalt des Flugblattes Stellung, noch haben sie die Absicht, in der Sache in ein schwebendes Gerichtsverfahren einzutreten.

Da es sich jedoch unzweifelhaft um ein politisches Strafverfahren "Pressedelikt" handelt, vertreten die unterzeichneten Abgeordneten die Auffassung, daß eine besonders rigorose Einhaltung aller Bestimmungen der Strafprozeßordnung angezeigt ist. Wir haben unter zwei Diktaturen die Willkür politischer Strafverfahren kennengelernt. Die unterzeichneten Abgeordneten verlangen, daß bei der Strafverfolgung wegen politischer Delikte in der Republik Österreich von den

- 3 -

zuständigen Strafverfolgungsbehörden jederzeit rückhaltlos Aufschluß über die Beweggründe und Motive ihres Verhaltens und Handelns gegeben wird. Die Freiheit des Staatsbürgers ist ein zu hohes Gut, als daß bei staatlichen Eingriffen auch nur die geringste Unklarheit hingenommen werden könnte. Den Strafverfolgungsbehörden obliegt gerade in politischen Strafsachen - welcher Art immer - die Pflicht zur rückhaltlosen und umfassenden Informierung der Öffentlichkeit.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz die nachstehenden

A n f r a g e n,

deren unverzügliche Beantwortung sie erwarten:

- 1) Aus welchen Gründen hat die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht für Strafsachen Wien die Verhängung und die Aufrechterhaltung der gerichtlichen Untersuchungshaft gegen Michael Genner beantragt ?
- 2) In welchen Umständen erblickt die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht für Strafsachen Wien das Vorliegen der gesetzlichen Haftgründe der Verdunklungs- und Wiederholungsgefahr ? (§ 175 Ziff.3 u.4 StPO)
- 3) Hat sich die Oberstaatsanwaltschaft Wien beim Oberlandesgericht Wien für die Aufrechterhaltung der gerichtlichen Untersuchungshaft ausgesprochen ?
- 4) Wenn ja; aus welchen Gründen soll die gerichtliche Untersuchungshaft gegen Michael Genner weiterhin aufrechterhalten werden ?

- 4 -

- 5) Wurden in der gegenständlichen politischen Strafsache von der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder vom Bundesministerium für Justiz der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht für Strafsachen Wien Weisungen irgendwelcher Art, insbesondere wegen Erwirkung bzw. Aufrechterhaltung der gerichtlichen Untersuchungshaft erteilt ?
- 6) Ist in der gegenständlichen politischen Strafsache bei der Antragstellung der staatsanwaltschaftlichen Behörden wegen Verhängung bzw. wegen Aufrechterhaltung der gerichtlichen Untersuchungshaft der gleiche Maßstab angelegt worden, wie er bezüglich der Verhängung bzw. Aufrechterhaltung der gerichtlichen Untersuchungshaft bei nicht-politischen Strafsachen angelegt wird ?
- 7) Sind Sie bereit, der Oberstaatsanwaltschaft Wien unverzüglich die Weisung zu erteilen, alle zweckdienlichen Schritte einzuleiten, damit über Antrag der zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden die gerichtliche Untersuchungshaft gegen Michael Ganner sofort aufgehoben werden kann ?